

Abonnementspreise: In Sachsen... In Preussen... Ausland...

Dresdner Journal

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

Subscribentenpreis: Leipzig: P. B. B. ... Dresden: ...

Amtlicher Theil.

Dresden, 31. Januar. Der Hauptpastor an der St. Jacobikirche zu Hamburg Dr. Baur ist zum ordentlichen Professor an der theologischen Facultät zu Leipzig...

Nichtamtlicher Theil.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, Donnerstag 10. Februar, Nachmittags. Das Abgeordnetenhaus hat in heutiger Sitzung das Gesetz, betreffend die Coalitionen der Arbeiter, nach der Regierungsvorlage angenommen.

Wien, Freitag, 11. Februar. (Cerr. Par.) Die amtliche „Wiener Ztg.“ enthält ein kaiserliches Handschreiben an den Erzherzog Wilhelm, worin die höchste Zufriedenheit und Anerkennung wegen dessen Verdienste um die Neubewaffung des Heeres ausgesprochen wird.

Paris, Freitag, 11. Februar. (N. L. B.) Im Laufe des gestrigen Abends ist die Rede auf seinem Punkte der Hauptstadt gefordert worden. Die Unruhen sind also nunmehr als völlig beendet anzusehen.

Die „Waffenliste“ ist heute Morgen wieder erschienen und kündigt an, der Deputierte Gambetta habe versprochen, das Ministerium über die Veranlassung, welche zur Verhaftung der Redactoren der „Waffenliste“ geführt hat, im gesetzgebenden Körper zu interpelliren.

London, Donnerstag, 10. Februar, Abends. (N. L. B.) In der heutigen Sitzung des Unterhauses beantragte der Premierminister Gladstone, dem Generalmajor D. Donovan-Rossa als verurtheiltem Verbrecher den Eintritt in das Haus zu versagen.

Dresden, 11. Februar. Rochefort hat seine Arretirung durch die von ihm in der „Waffenliste“ veröffentlichten Redewendungen gleichsam erzwungen, und wenn der Rochefort-Sich sich erst völlig gezeigt hat, dürfte es eine der wichtigsten Aufgaben der französischen Regierung sein, dem in die Presse eingerungenen und in der letzten Zeit immer fester sich geltend machenden Cynismus ein Ende zu machen.

Annahme, ein entschiedenes Vorgehen der Regierung involvire eine Ungeschicklichkeit und eine Unfähigkeit, den letzten Schein der Berichtigung genossen. Das „Journal officiel“ schreibt über den Verkauf der Urkunden folgendes: „Das gegen Herrn v. Rochefort erlassene Urtheil ist am 7. d. in Ausführung gebracht worden. Infolge äußerst heftiger Wut wurde die von etwa 4000 Personen besetzte öffentliche Versammlung in der Rue-de-Montreuil aufgelöst. Das Bureau rief darauf zu den Waffen, beschimpfte sich der Person des Polizeicommissars und provocirte damit eine Bewegung, welcher der größere Theil der Anwesenden sich anschließen verweigerte. Ungefähr 1500 Personen zerstreuten sich in die angrenzenden Stadtviertel unter dem Rufe: „Es lebe die Republik!“ und errichteten Barricaden in Joubourg-du-Temple, in der Rue-de-Paris zu Belleville und in der Rue-Saint-Maur. Diese Barricaden wurden ebenfalls durch Detachements von Polizeisoldaten und Schwabazugruhen zerstört. Der arbeitssame und gesunde Theil der Bevölkerung dieser Quartiere hat durch seine Flucht gegen diese Verwüsthungen der Kuchendrang protestirt. Die Stadtpolizei und die Garde von Paris haben Treiben ebensolcher von Kugeln und Mäglichkeit, wie von gestrichelt abgelegt, sowohl bei den Kugeln als bei den Schwabazugruhen der Circulation, als bei den unheimlich gewordenen Verhaftungen.“

wird ähnliche Chancen darbieten, wie dem Bürger-Verein gegenüber, so mag das zu entschuldigen sein. Unverantwortlich oder handeln jene, die sich als die politischen Führer der Masse erheben und dennoch dem radikalen Untergrund zu ignoriren belieben, der in dieser Richtung jeden Vergleich zwischen dem Kaiserreich und der Julimonarchie ausschließt. Nicht nur das an die Führe gerichtet das Empire auch Paris zwanzig Jahre lang förmlich als den eventuellen Schauplatz eines Straßenkampfes in allen Beziehungen gründlich studirt. So weit reicht, aber sollte doch bei aller Verantwortlichkeit der ruhige Verstand eines Demagogen reichen, der die fürchterliche Verantwortlichkeit auf sich nimmt, das Signal zu einer Massacre in den Straßen von Paris zu geben — so weit, daß er die absolute Unmöglichkeit der Verwirklichung durch eine einzige Straßenschlacht gegen den Willen der Armee zu fügen. Wenn alle Rochefort demagogisch Alles aufbietet, um die Masse auf den nicht mehr ungenüßlichen Wege des „Mißverständnisses“ in einen gefährlichen Conflikt zu verwickeln, der notwendigerweise mit ihrer Niederlage enden muß, so ist das eine Gewissenslosigkeit, die doppelt widerwärtig erscheint, da sie von einem Manne ausgeht, der immer den Mund vom Volkswehle vollnimmt.“

Tagesgeschichte.

Dresden, 11. Februar. Die Erste Kammer führte in ihrer heutigen Sitzung die Beratung des Berichtes der zweiten Deputation über die Abtheilung C des Budgets, das Departement der Justiz betreffend (Referent: Vicepräsident Potensauer), zu Ende, indem sie bei Post. 16a die von der zweiten Kammer beschlossenen Gehaltsveränderungen auch über die Gehaltsklasse, außerdem auch für die Referendare 1. Klasse eine Gehaltsveränderung von 50 Thlr. beschloß und die Post. 16b bis 18 in der beschlossenen Weise bewilligte.

Dresden, 11. Februar. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer erhaltete zunächst Abg. Rahmann den Bericht über die zwischen den beiden Kammern in Bezug auf den Etat des Cultusministeriums vorliegenden Differenzpunkte. Derselben beziehen sich nicht auf die Postulate selbst, sondern betreffen nur verfahrensmäßige Anträge. Ohne Debatte trat die Kammer auf den Vorschlag der Deputation den Beschlüssen der I. Kammer in Bezug auf den Antrag auf Verlegung eines Bezirksamtes der Sitzungen, sowie bezüglich des Antrages auf Errichtung einer Prüfungskommission in Leipzig, sowie endlich in Bezug auf die nachträglich eingegangenen Petitionen bei. Ebenso beantragte die Deputation Beitritt zum Beschlusse der I. Kammer, die Anträge des Sec. Dr. Einsiedel über die Universität auf sich beruhen zu lassen. Abg. Dr. Panig erklärt die Deputation nur dann Beitritt zu können, wenn eine bindende Erklärung von der Regierung abgegeben werde, daß sie das Universitätsstatut nach den Beschlüssen des absterbenden Senats revidiren wolle. Cultusminister Dr. J. v. Falkenstein bezieht die Abgabe einer solchen Erklärung nach Lage der Sache als unmöglich. Abg. Dr. Biederstein hält das Universitätsstatut für etwas so Wichtiges, daß er dessen Regulirung durch Gesetz, und nicht bloß im Verordnungs- oder Regalativwege für notwendig halten müsse. Referent erklärt, daß nach der vom Vertreter der Universität in der I. Kammer abgegebenen Erklärung (welche derselbe v. Falkenst. gar Nichts weiter abzugeben, als dem jetzigen Beschlusse beizutreten. Das geschieht gegen 10 Stimmen. Was den Beschlusse bezüglich der Errichtung eines Gymnasiums in Chemnitz anlangt, so bleibt die Kammer einstimmig bei dem vorigen Beschlusse. Bei diesem Punkte ergriff Abg. Rahmann das Wort, um zu constatiren, daß die Errichtung eines Staatsgymnasiums in Chemnitz nicht von der dortigen Bürgerchaft, sondern von einer großen Anzahl dortiger Civil- und Militärsbeamten zuerst angeregt worden sei. Wegen des guten Einvernehmens, welches in Chemnitz zwischen Bürgerchaft und Beamten herrsche, habe sich erstere den von letzteren gethanen Schritten gern angeschlossen. Man jedoch die Chemnitzer Bürgerchaft selbst für sich ein Gymnasium haben wolle, so werde dieselbe auch die Mittel dazu aufzubringen wissen; freilich würde sich dieselbe dann auch die volle freie

Verfügung darüber vordachalten, und genies auf solche Bedingungen, wie sie von der ersten Kammer gestellt worden, nicht eingehen. Obgleich an sich brauche kein Staatsgymnasium, sondern daselbst sei für die dort stationirten Beamten notwendig. — Die Plebisiten, das Seminar zu Kallenberg betr. Anträge beschloß die Kammer einstimmig auf Vorschlag der Deputation a. frecht zu erhalten. Was den die Seminare betreffenden Antrag des Abg. Dr. Pfeiffer anlangt, so schlägt die Kammer den Beitritt zum jetzigen Beschlusse vor, und beschloß dies die Kammer, nachdem Abg. Dr. Pfeiffer erklärt, daß er, nachdem durch die über diesen Gegenstand angestellten Erörterungen sich ergeben habe, daß auch die Schüler, die nicht im Internate der Seminare gewesen, zum Examen zugelassen werden könnten, sich damit einverstanden erklären könne. Bezüglich des Antrags des Abg. Dr. Jahn, die Abschaffung der Referendare betreffend, schlägt die Deputation Beitritt zum jetzigen Beschlusse vor, so läßt auch ein 14 Stimmen erfolgt. Das Wort ergriff hier Abg. Dr. Jahn, indem er seinen Wunsch auf Abschaffung dieser ungenüßlichen und verlegenen Einrichtung mit dem Bemerkten vortrug, daß derselbe im Lande ziemlich allgemein getheilt werde. Da aber das Ministerium durchaus nicht geneigt sei, anstatt des Beschlusses der Collecte ein Postulat in das Budget einzufügen, so müßte er nach Lage der Sache, um die Sache nicht zu schädigen, sein Einverständnis zum Beitritte zum jetzigen Beschlusse erklären. Abg. v. W. erklärte sich gegen die Beibehaltung aller derzeit officieller Stellen vorzüglich hätten dieselben heute keine notwendige Berechtigung mehr, wenn sie von der Kanzel herab erfolgten. Angherum ruge er, wie es denn werden sollte, wenn der Kirchenverstand eines Orts sagt: wir geben unsere Kirche dazu nicht mehr her? Zwingen könne sie doch Niemand dazu. Abg. Dr. Panig macht darauf aufmerksam, daß im Justizbudget die Summe von 6000 Thlr. für Gratifikationen und Unterhaltungen eingestellt seien, daß also der Staat hier Geld habe. Die Collecte sei daher nur schmerzhaft für die Lehrer, theilhaftig aber für die Gemeinde und den Staat, welchem an sich die Pflicht erblende, diese Unterstüzung zu gewähren. Dies erweise ihm mit der Würde des Staates nicht vereinbar und deshalb sei er auch heute für Wegfall der Collecte. Schließlich lehnt die Kammer auf Vorschlag der Deputation den Beitritt zu dem jetzigen Beschlusse, bezüglich des Antrags des Bürgermeisters Hübner, den Neubau auf der Landstraße bei Reichenberg betreffend, ab, trotzdem sich Secr. Dietel warm für den Beitritt verwendete. — Die Differenzpunkte beim Dissidentengesetze finden schließlich durch Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer ihre Verleibung. Was weiter die beim Projicirte vorliegenden Differenzpunkte anlangt, so tritt die Kammer bezüglich der redactionellen Veränderungen bei Art. 20, 22 und 31, Punkt 3 den Beschlüssen der ersten Kammer bei. Dagegen 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Feuilleton.

Dresden, 11. Februar. Gestern feierte ein würdiges und hochverdientes Mitglied des k. Hoftheaters, der Schauspieler Herr Friedrich Wilhelm Vorth das fünfzigjährige Jubiläum seiner künstlerischen Thätigkeit. Zu diesem am 7. März 1800 gegebenen, trat er zum ersten Male zu Frankfurt a. d. Oder am 10. Februar 1820 auf, und spielte mit emsig gepflegter Ausbildung eine längere Reihe von Jahren hindurch als ein geachtetes und durch seine Leistungen hervorragendes Mitglied oder als Gast an mehreren größeren Bühnen, — in Darmstadt, Düsseldorf (Carl Zimmermann), in Köln, Leipzig, Berlin. Am 22. October 1833 begann sein Engagement bei unserm Hoftheater. Er und Herr Winger sind unter den jetzigen männlichen Hauptdarstellern die beiden Veteranen aus der Glanzperiode unserer Bühne, aus der geübten älteren Schule der Schauspielkunst.

stets zu den scharf wirkenden, Lebenswahren, aber süßlichen Darstellern. Es lag in seinen Leistungen breit angelegter Schwung, wohlbedachte Steigerung und eine überall durchdringende Intelligenz. Sein König Philipp, Herzog Alva, Tanti (Kollere), Hofmarschall Kaid und Präsident (Cabaie und Verbe), Pötel, Elias Krumm, „Arbitt des Tanti“, Ben Alva, Bant (Emilia Galletti) u. waren von Lebendiger und phantasievoller Gestaltung. Diese Phantasie, dieser jugendliche und doch so würdevolle Eifer sind dem Künstler auch in seinem Alter für diejenigen Partien treu geblieben, welche, geringer in ihren Ansprüchen an physische Kräfte, noch jetzt von ihm zum Besten der Bühne verwirrt werden. So sei unter kleineren Rollen z. B. nur an die meisterhafte Ausführung des Gobbo im „Kaufmann von Venedig“ erinnert. Vorth wirkte bis heute auf unserer Bühne in 4000 Vorstellungen mit, um sein Pflichtgefühl war so groß, daß er sich seiner Zeit auch der Anforderung, in Posen vielfach mitzuspielen, nicht zu entziehen suchte.

Im Namen aller Herren Kollegen am Hoftheater übergab Herr Winger mit einer warmen und ergreifenden Ansprache Herrn Vorth einen goldenen Lorbeerkranz und eine goldene Tabakdose. Herr Hofrath Emil Dehrlent überreichte ihm einen silbernen Lorbeerkranz, als Wogenspruch zum Ehrentage von dem ältesten und treu ergeblichen Kollegen; auch rief im Auftrage des gesammten Berliner Künstler-Schauspielerpersonals, den Generalintendanten v. Hülss und Director Döringert an der Spitze, eine Glückwunschadresse: „Dem bewährten Ehrenmann, dem pflichtgetreuen Künstler, dem modernen Kollegen, der seit 50 Jahren mit immer mehr emsigem Eifer der deutschen Schauspielkunst gedient.“ Außerdem erstreckten den Jubilar noch viele Gaben von Kindern und Brüdern, persönlich dargebrachte Glückwünsche, eine Menge von Schreiben, Lorbeerkränzen und Telegrammen von nah und fern. Ein charakteristisches Telegramm von dem berühmten Veteranenkollegen Heinrich Warr aus Hamburg möge diesen Bericht schließen:

Zunächst kam ein Schreiben des Hrn. Pfarrers Sperling zu Schönau auf dem Egan zur Vorlage, worin über den dort befindlichen im Jahre 1499 geschickten Pfälzerkaiser Reliquien gewacht wurde. Die Versammlung beschloß, im Fall, daß dieser Altar bei der beabsichtigten Restauration der Kirche in Gefahr komme, beauftragt zu werden, für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen und zunächst Erkundigung über den Werth dieses Kunstwerkes einzuziehen. Zu letzt erbot sich Herr in der Versammlung anwesende Paramentenmaler Herr Beck aus Perleuth, welches Anerbieten dankbar angenommen wurde. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten hielt der Schriftf. Dr. Wothke seinen angekündigten Vortrag über die Wiederherstellung der im Dominikanerkreuzgange zu St. Pauli in Leipzig entdeckten Wandgemälde. Nach einigen einschneidenden Bemerkungen über die ältere Baugeschichte der Stadt Leipzig und insbesondere des Klosters St. Pauli berichtete der Vortragende über die Entdeckung und die endlich unternommene und unter des Vortragenden Leitung mit großer Sorgfalt und Mühe ausgeführte Restauration zunächst des einen Theils dieser den ganzen Kreuzgang bedeckenden Wandgemälde. Die Untersuchung erwies, daß dieselben aus dem 14. Jahrhundert stammen, welches auch durch die Auffindung der in den Gemälden angebrachten Jahreszahl 1385 bestätigt wurde, zugleich aber zeigten sich überall die deutlichen Spuren einer späteren Uebermalung. Die vom Vortragenden vorgelegten Zeichnungen gaben ein genaues Zeugniß von dem Werth dieser Gemälde wie von dem Bedenken der Wiederherstellung und erhöhten das Interesse, das ohnedies schon der Vortrag erweckte.







Landtagsverhandlungen.

Verhandlungen der Zweiten Kammer über die Novelle zum Elementarvorschulgesetz.

Nachdem wir in Betreff der Beratung des Vorschulgesetzes wegen Abänderung des Elementarvorschulgesetzes vom 6. Juni 1835, so wie weiter damit in Verbindung stehender Gesetze über die allgemeine Debatte in den Sitzungen zu Nr. 32 und 33 unsern Bericht ausführlich berichtet haben, lassen wir in Nachfolgendem den Bericht über die Spezialberatung aus den Sitzungen der Kammer vom 8. und 9. Februar im Zusammenhange folgen.

Abchnitt I der Regierungsvorlage lautet: (Zu § 1 des Vorschulgesetzes.)

- Die den Bestimmungen des Vorschulgesetzes unterliegenden Unterrichtsanstalten sind:
a) die elementar- (Elementar-) Vorschule,
b) die mittlere Vorschule,
c) die Fortbildungsschulen und Schulen für nicht volljährige, für schwach- und blödsinnige Kinder,
d) Fortbildungsschulen für Erwachsene,
e) Fortbildungsschulen, sofern sie sich nicht ausschließlich der Ausbildung für gewerbliche Zwecke als Ziel setzen.

Die oberste Schulbehörde hat darüber Bestimmung zu treffen, welche von den unter a, b und c aufgeführten Kategorien der Vorschule am einzelnen Orte einzurichten sei.

- 1) Die Elementarvorschule (A. a) unterrichtet ihre Zöglinge in 2 bis 4 nach Altersklassen getheilten Klassen in:
a) Religion,
b) dem richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache,
c) Lesen,
d) Schreiben,
e) Rechen,
f) Zeichnen,
g) Kochen und Hauswirtschaft.

Die mittlere Vorschule (A. b) trennt ihre Zöglinge in mindestens 4 Altersklassen, und, wenigstens in den Oberklassen, nach dem Geschlecht.

Die Fortbildungsschulen (A. c) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. d) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. e) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. f) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. g) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. h) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. i) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. j) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. k) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. l) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. m) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. n) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. o) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Die Fortbildungsschulen (A. p) betreffen und erziehen im Unterrichte höhere Bildungsberechtigten entlassene, in allen gewöhnlichen Fächern und nimmt Unterricht in fremden Sprachen in den Lehrplänen auf.

Referent der Majorität gesprochen, wird Abschnitt II gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Abchnitt III der Regierungsvorlage lautet: (Zu § 41.) Als Director einer höheren oder mittleren Vorschule kann nur Person ange stellt werden, welcher entweder die Stellung für Lehrer an höheren Volk- und Real- (Voll-) Schulen, die für die Besoldung des höheren Schulamts zu belohnen einrichtende Behörde oder ein zu diesem Besoldungsstellen einrichtende Behörde für Directoren bestanden hat.

Die Majorität der Deputation (Abg. v. Könnert, Kiermann, Kreischnar, Dr. Pfeiffer) war damit einverstanden und empfiehlt der Kammer die Annahme des Abchnitts III in der Fassung: „Als Director einer Vorschule...“

Nach kurzen Bemerkungen des Referenten und des Regierungskommissars Schulrat Dr. Bornemann wird dieser Abchnitt gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Abchnitt IV lautet in der Regierungsvorlage: (Zu § 45.) Rein Lehrer ist berufen, die Aufsicht über die ihm übertragenen Stellen der Vorschule von 2 Monaten nach Einreichung seines Entlassungsgesuchs zu beenden.

Die Majorität der Deputation (Abg. v. Könnert, Kiermann, Kreischnar, Dr. Pfeiffer) beantragt die Annahme desselben, die Minorität (Abg. Schrey, Petri, Dr. Biedermann und der Referent) die Ablehnung des Abchnitts.

Ohne Debatte wird der Abchnitt gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Abchnitt V lautet nach der Regierungsvorlage: (Zu § 51.) Das Gesetz, einige Abänderungen und Fügungen zum Vorschulgesetz vom 6. Juni 1835 betreffend, vom 2. Mai 1851 (Voll- und Besoldungsgesetz von 1851, S. 107 ff.) wird aufgehoben.

Den in § 53 gebuchten Entlassungsgründen wird noch folgender hinzugefügt: Wenn ein Lehrer sich durch unwillkürlich oder seinem Amte unangemessenem Betragen ansehnlich gelehrt hat, desselbe auf geordnete Weise zu verwalten.

Die Deputation beantragt die Annahme des Abchnitts I.

Abchnitt II empfiehlt die Majorität der Deputation anzunehmen, in der Fassung, daß die Worte: „seinem Amte unangemessenem“ durch: „mit der Würde seines Amtes nicht zu vereinbarndem“

während die Minorität (Dr. Biedermann und der Referent) die Annahme des Abchnitts 2 unter Wegfall der Worte: „oder seinem Amte unangemessenem“ beantragt.

Nach kurzen Bemerkungen des Referenten und des Regierungskommissars Schulrat Dr. Bornemann wird Abchnitt I, und nachdem der Minoritätsantrag mit 42 Stimmen abgelehnt worden, auch Abchnitt 2 einstimmig angenommen.

Abchnitt VI lautet in der Regierungsvorlage: (Zu § 62.) In Schulen, welche unter Leitung eines Directors stehen, führt dieser die Aufsicht über Unterricht und Disziplin, doch nicht dem Schulrat, welcher Mitglied des Schulvorstandes ist, die Aufsicht über den Schulgüterverwalt.

Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind berechtigt, behufs einheitlicher Oberleitung ihrer Vorschulämter auf eigene Kosten einen oder mehrere städtische Schulinspektoren (Schulinspektoren) anzustellen, welcher, eben so wie die Kreis- und Schulinspektoren, der Districtschulinspektion untergeordnet ist.

Nach kann die oberste Schulbehörde bei ausstehendem Bedarfsfälle in anderen Städten ein solches Amt einzurichten genehmigen.

(Zu § 70 ff. und § 71.) In dem Ortsschulvorstande hat der Lehrer oder Schuldirector, aber, wo deren mehrere ange stellt sind, ein localintendant zu bestimmen, welcher von den Lehrern oder Directoren und Lehrern als hauptverantwortliche Mitglieder zu wählen.

Die Bestimmung gilt auch für die Fälle, wo noch § 9 des Gesetzes vom 20. März 1859 die Aufsicht über die Schulverhältnisse dem Kirchenrathe mit übertragen sind.

(Zu § 74.) Den Vorständen des Schulvorstandes in Städten, welche die Mitglieder desselben aus ihrer Mitte wählen, die Minorität der Deputation (Abg. Schrey, Petri, Dr. Biedermann und der Referent) beantragen die Ablehnung des Abchnitts VI, während die Majorität (Abg. v. Könnert, Kiermann, Kreischnar und Dr. Pfeiffer) die Annahme des Abchnitts VI beantragt, und zwar:

Punkt 1: „In Schulen, welche unter Leitung — Schulinspektoren sind“, in unanänderter Fassung.

Punkt 2, Abt. 1: „Die Städte Dresden — untergeordnet ist“, in unanänderter Fassung.

Abt. 2: „Nach kann die oberste Schulbehörde — genehmigen“, in folgender Fassung: „Nach kann die oberste Schulbehörde in Mittelstädten auf Antrag der betreffenden Gemeinde eine solche Anstellung genehmigen.“

Das in § 62 vorgesehene Besoldungssystem eines hiesigen Lehrers darf nicht unter 200 Thlr. jährlich, in Orten von 500 bis mit 10,000 Einwohnern nicht unter 230 Thlr. und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 250 Thlr. jährlich betragen. Die Anzahl der von Lehrern zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Rücksicht auf die Minorität (Schrey, Dr. Biedermann und der Referent) in folgender Fassung:

Das in § 62 vorgesehene Besoldungssystem eines hiesigen Lehrers darf nicht unter 200 Thlr. jährlich, in Orten von 500 bis mit 10,000 Einwohnern nicht unter 230 Thlr. und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 250 Thlr. jährlich betragen. Die Anzahl der von Lehrern zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Rücksicht auf die Minorität (Schrey, Dr. Biedermann und der Referent) in folgender Fassung:

Es entspringt sich hierüber eine längere Debatte, an der sich, bei wiederholter, die Abg. Fahnauer, Uhlemann, Penzner, Kreischnar als Referent der Majorität, Strödel, Ludwig, Dr. Fahn, Rößler, Dr. Rensch, Stauch, Barth (Stamm) und Referent, sowie jenseit der Regierung wickl. Geh. Rath Dr. Häbel betheiligen. Im Laufe der Debatte wird vom Abg. Dr. Rindow der Antrag gestellt:

„Den Minimalgehalt der Lehrer auf 200 Thlr. zu fixieren“ und von der Kammer ausreißend unterstützt.

Schließlich wird dieser Antrag mit 46 Stimmen abgelehnt, (deno der Minoritätsantrag mit 35 gegen 22 Stimmen, schließlich der Majoritätsantrag gegen 2 Stimmen angenommen.)

Punkt 1, Abt. 2 der Regierungsvorlage: Die freie Wohnung und das da, wo freie Wohnung nicht befreit werden kann, nach den örtlichen Verhältnissen zu bewilligende Requisiten an Geld ist in dieser Fassung zu bemerken, daß Einkommen von einem Kirchendienste aber nur jenseit, als es die Summe von 90 Thlr. übersteigt, empfiehlt die Majorität (v. Könnert, Petri, Kreischnar, Dr. Pfeiffer) mit der Abänderung anzunehmen, daß statt: 60 Thlr. — gesetzt wird: 100 Thlr.

Die Minorität (Kiermann, Schrey, Dr. Biedermann und der Referent) aber in folgender Fassung: Die freie Wohnung und das da, wo freie Wohnung nicht befreit werden kann, nach den örtlichen Verhältnissen zu bewilligende Requisiten an Geld, ebenso das Einkommen von einem Kirchendienste ist in dieser Fassung zu bemerken.

Nachdem die Abg. Penzner und Wichmann, sowie Abg. Kreischnar als Referent der Majorität sprechen, wird der Minoritätsantrag mit 36 gegen 30 Stimmen abgelehnt, der der Majorität einstimmig angenommen.

Punkt 1, Abt. 3 der Regierungsvorlage: Den Directoren ist neben freier Wohnung ein Einkommen von nicht weniger als 400 Thlr. in Orten bis zu 1000 Einwohnern, von nicht weniger als 600 Thlr. in Orten von 1000 bis 15,000 Einwohnern und von nicht weniger als 800 Thlr. in Orten von mehr als 15,000 Einwohnern zu gewähren.

Der Deputationsantrag wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Punkt 1, Abt. 4 der Regierungsvorlage: Jedem Vorschul- oder sonstigen Lehrer an Schulen, welcher einen diesfälligen, von der Schulinspektion genehmigten Requisiten an Geld, nicht weniger als 150 Thlr. jährlich ausbezahlt, insofern nicht wegen der eines von Vorschul- oder sonstigen Lehrern in dieser Hinsicht ein besonderes Abkommen getroffen wird,

empfiehlt die Deputation in unanänderter Fassung und wird von der Kammer einstimmig angenommen.

Punkt 1, Abt. 5 der Regierungsvorlage: Bei der Besoldung eines Vorschul- oder sonstigen Lehrers ist ab der Hauptverleher oder der Schulgemeinde, das betimmt die Schulinspektion mit Rücksicht auf die Gründe, welche diesen Besoldung betreffen. Lust der Grund in der Veranschlagung des Hauptverleher, so kann dieser nach Schritten angehalten werden, den Aufwands für den Vorschul- oder sonstigen Lehrern zu übernehmen.

empfiehlt die Majorität der Deputation anzunehmen; die Minorität (Dr. Biedermann und der Referent) empfiehlt Ablehnung.

Nachdem der Minoritätsantrag mit 47 Stimmen abgelehnt worden, wird der Abt. in der Fassung des Entwurfs einstimmig angenommen.

Punkt 1, Abt. 6 der Regierungsvorlage: Eine Verminderung des mit einer Schule verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängiger Genehmigung des Orts- und Gemeinderathes der obersten Schulbehörde vorgenommen werden.

empfiehlt die Deputation zur Annahme. Derselbe wird einstimmig angenommen und hiermit die Sitzung vom 8. Februar geschlossen.

Am 9. Februar begann die weitere Beratung des Abchnitts VII des Entwurfs bei Punkt 2, Abt. 1, welcher in der Regierungsvorlage lautet:

Das Einkommen hiesiger Lehrer an Schulen, welche mehr als 8 Kinder haben, ist nach folgenden Sätzen zu erhöhen: nach einer vom erfüllten 2. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit:

Table with 2 columns: Years of service, Salary increase. Rows: 10 years to 200 Thlr., 15 years to 250 Thlr., 20 years to 300 Thlr., 25 years to 350 Thlr.

empfiehlt die gesamte Deputation mit der Abänderung, daß die 4 letzten Zeilen lauten: „von 5 Jahren bis auf 250 Thlr.“

Abg. Nibel richtet eine Anfrage an das Cultusministerium, ob die Altersgrenze eines hiesigen Lehrers auch in gewöhnlichen Fällen, wenn er insofern von einer Stelle zur anderen versetzt werden soll, keine Rücksicht auf die in beiden vorgeworbenen Fällen, der die Lehrer beiderseits gemacht habe.

Abg. Fahnauer: Die Sache möge wohl andere Gesichtspunkte haben. Es gebe zwei Kategorien katholischer Lehrer, die in der Oberlausitz und die in den Erblanden, die Erbkern vom Conventualen in Bautzen, die letzteren vom apostolischen Vicariat ange stellt sein handle das letztere correct, indem es Lehrer, die aus der Oberlausitz nach den Erblanden versetzt würden, in die Stellen versetze, die ihnen ihrem Dienstalter nach zukämen, das Conventualen incorrect, in dem es Lehrer, die in die obersten Stellen sehr, unter solchen Umständen könne man es dem katholischen Vicariat nicht verdenken, wenn sie petitor, dem evangelischen gleichmäßig zu werben.

Abt. 1 wird hierauf in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Punkt 2, Abt. 2 der Regierungsvorlage: In Städten von 5000 bis mit 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltsätze auf 250 Thlr., 250 Thlr., 300 Thlr., 400 Thlr., und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 280 Thlr., 320 Thlr., 400 Thlr. zu erhöhen.

empfiehlt die Majorität der Deputation (v. Könnert, Kiermann, Petri, Kreischnar) in folgender Fassung: In Orten von 5000 bis mit 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltsätze auf 280 Thlr., 320 Thlr., 400 Thlr., 420 Thlr., und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 300 Thlr., 350 Thlr., 420 Thlr. zu erhöhen.

Die Minorität (Schrey, Dr. Biedermann, Dr. Pfeiffer und der Referent) in folgender Fassung: In Orten von 5000 bis mit 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltsätze auf 300 Thlr., 350 Thlr., 400 Thlr., 450 Thlr., und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 350 Thlr., 400 Thlr., 450 Thlr. zu erhöhen.

Ohne Debatte wird dieser Abt. mit 31 gegen 23 Stimmen in der von der Minorität beantragten Fassung angenommen.

Punkt 2, Abt. 3 der Regierungsvorlage: Der Gehalt hiesiger Lehrer an Schulen von 40 und weniger Kindern ist in den angegebenen 4 Stufen ihrer Dienstzeit auf 210 Thlr., 220 Thlr., 230 Thlr. und 250 Thlr. zu erhöhen.

empfiehlt die Deputation zur Annahme, welchem Antrag auch die Kammer ohne Debatte einstimmig beiträgt.

Punkt 2, Abt. 4 der Regierungsvorlage: Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen mehr die freie Wohnung, nach der Natur zu gewöhnlicher Requisition, wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste insofern in Anrechnung kommt, als es die Summe von 60 Thlern übersteigt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei unvollständigem Besoldung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigt sind.

empfiehlt die Majorität der Deputation (v. Könnert, Petri, Kreischnar, Dr. Pfeiffer) mit der Abänderung, daß: statt: „Schuldig Thaler“ gesetzt wird: „Dunkel Thaler“, die Minorität (Kiermann, Schrey, Dr. Biedermann und der Referent) aber in folgender Fassung:

Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen mehr die freie Wohnung oder das dafür zu gewöhnlicher Requisition, noch das Einkommen von einem Kirchendienste in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei unvollständigem Besoldung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigt sind.

Ohne Debatte wird der Minoritätsantrag mit 39 Stimmen abgelehnt, hierauf der Majoritätsantrag einstimmig angenommen.

Punkt 2, Abt. 5 u. 6 der Regierungsvorlage: Bei vorbandenen Umständen der betreffenden Schulgemeinden und beim Uebergang anderer Mittel sind zur Ausfüllung der Stellenstellen in Schulen, Lehrer, welche das Ansehen in eine einträglichere Stelle ohne berechtigen Grund abgeben, oder einem solchen Ansehen in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulagen.

empfiehlt die Deputation zur Annahme, und ohne Debatte werden diese beiden Abt. einstimmig von der Kammer angenommen.

Punkt 2, Abt. 7 der Regierungsvorlage: Schullehren dürfen an Schulen von 200 Thlr. und darüber nur solche Lehrer beurlauben, welche im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren haben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

empfiehlt die Deputation abzuweichen, und die Kammer hat diesem Antrag ohne Debatte einstimmig beiträgt.

Punkt 2, Abt. 8 der Regierungsvorlage: Bei Vermeidung der Verantwortlichkeit an einer Schule ist auf eine angemessene Abfindung der Gehaltsbezüge zu achten, empfiehlt die Deputation anzunehmen, was auch ohne Debatte einstimmig geschieht.

Punkt 3 der Regierungsvorlage: So der Antrag des Schulgelehrten, ohne Befähigung der Gemeindeglieder, das dem Lehrer angehörende Schulvermögen abzutreten, bleibt der vorgeschlagene Schulgelehrte abzutreten, das Eigentum an demselben zu erwerben, welche auch da, wo das Schulgeld nach einem geringeren Durchschnittslohn, als 1 Rgr. monatlich für jedes schulpflichtige Kind, erhoben wird, diesen geringeren Satz nach den Verhältnissen des zu diesem Betrage erhoben.

empfiehlt die Deputation anzunehmen, und die Kammer hat diesem Antrag einstimmig beiträgt, worauf sodann auch der Eingang des Abchnitts VII genehmigt wird.

Der Bericht wendet sich hierauf zu den Petitionen. Sie zerfallen in 3 Klassen:

- a) in solche, welche sich auf die Gehaltsverhältnisse der Vorschul- und Reallehrer beziehen;
b) in solche, welche einzelne Punkte des Vorschulgesetzes und Vorschulwesens betreffen;
c) in solche, welche auf eine mehr oder weniger durchgreifende Reform des ganzen Vorschulwesens gerichtet sind.

Die der ersten, 10 an der Zahl, beantragt die Deputation: durch die Beschlüsse der Abchnitt VII des Entwurfs für erledigt zu erklären; die der zweiten (1) bez. für erledigt zu erklären und auf sich beruhen zu lassen, die der dritten (11) der Regierung zur Kenntnignahme zu empfehlen. In der zweiten Klasse gehört noch folgender, vom Abg. Schubert bei der Deputation eingereichter Antrag:





